

RS OGH 1997/12/30 40R781/97t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.12.1997

Norm

GebAG §39 Abs1

GebAG §41 Abs1

Rechtssatz

Die Unterlassung einer Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen nimmt der Partei nicht die Rechtsmittellegitimation. Einwendungen zu den vom Sachverständigen seinem Gebührenanspruch zugrundegelegten Tatsachen könnte allerdings die Partei nur in ihrer Äußerung nach § 39 Abs 1 GebAG erstaten. Das Vorbringen, der Sachverständige habe die volle Höhe und nicht nur eine Annäherung an den von ihm im Zivilberuf erzielbaren Stundensatz begehrt, könnte nur in der freigestellten hier aber nicht erstatteten Äußerung, nicht aber im Rekurs erhoben werden.

Entscheidungstexte

- 40 R 781/97t

Entscheidungstext LG für ZRS Wien 30.12.1997 40 R 781/97t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1997:RWZ0000020

Dokumentnummer

JJR_19971230_LG00003_04000R00781_97T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at